

BAYERISCHER TISCHTENNIS-VERBAND E. V.

Sportgericht des  
Bezirks Unterfranken  
Günter Gehr  
Bonhoefferstraße 11  
97078 Würzburg



**T.Nr. 0931/282497**

Aktenzeichen 02/09

Würzburg, 04. Februar 2009

## Urteil

im Verfahren

über den Einspruch des

Vereins A  
-Einspruchsführer-

gegen die Entscheidung des Spielleiters der 3. Kreisliga den Mannschaftskampf zwischen dem Verein A (2. Mannschaft) und dem Verein B (1. Mannschaft) trotz Aufstellung eines nicht einsatzberechtigten Spielers von B das Spiel nach Spielausgang mit 3 : 9 zu werten.

Das Sportgericht des Bezirks (SGdB) Unterfranken hat am 04.02.2009 durch den Vorsitzenden Günter Gehr, Würzburg ohne mündliche Verhandlung für Recht anerkannt:

- 1. Dem Einspruch des Vereins A wird stattgegeben.**
- 2. Dem Verein B sind die Punkte abzuerkennen und das Spiel ist gem. WO G 8 mit 0 : 9 gegen Verein B wegen Aufstellung eines nicht einsatzberechtigten Spielers zu werten.**
- 3. Der Spielleiter wird verpflichtet, das Verbandsspiel zwischen A und B mit 9 : 0 für A anzusetzen und die Tabelle entsprechend zu berichtigen.**
- 4. Die Kosten des Verfahrens trägt der BTTV.**

## Sachverhalt:

Bei der Halbjahressitzung des AK Mannschaftssport des TT-Kreises am 27.12.2008 kam zur Sprache, dass die „E/J-Regelung“ nach Wettspielordnung (WO) des BTTV E.4.2 a von einigen Vereinen nicht beachtet wurde, so erfolgte u.a. der Einsatz nicht nur in der Stammmannschaft sondern auch in höheren Mannschaften. Es wurde festgelegt und am 28.12.2008 vom Kreis vollzogen, in diesen Fällen die Spiele mit X : 0 für den Gegner zu werten.

Diese Entscheidung wurde am 05.01.2009 vom Spielleiter aufgehoben und u.a. das Verbandsspiel zwischen A und B mit 9: 3 für B - lt. Spielausgang – gewertet.

Hiergegen hat A mit Schreiben vom 13.01.2009 Protest eingelegt. Dieser Protest wurde vom Spielleiter mit Schreiben vom 15.01.2009 zurückgewiesen. Begründet wurde diese Entscheidung u.a. wie folgt:

*„Die zuständigen Gremien des TT-Kreises haben es versäumt, in der allgemeinen Spielklassenordnung 2008/2009 festzuhalten, dass die 4er-Ligen der Herren in allen Punkten den WO-Bestimmungen unterliegen. Diese eindeutige Klarstellung erfolgte mittlerweile. Aus diesem Grunde konnte aber der vertretenen Meinung einer ‚Hobbyliga‘ nicht konkret entgegengetreten werden und dem Protest des Vereins C wurde am 05.01.2009 stattgegeben. Im Sinne der Gleichbehandlung von gleichen Sachverhalten muss auch der jetzige Protest des Vereins A zurückgewiesen werden“.*

Gegen diese Entscheidung hat nun der Verein A mit Schreiben vom 20.01.2009 – eingegangen am 21.01.2009 – Einspruch eingelegt mit u.a. folgender Begründung:

*„Im Spielbetrieb des BTTV gilt zwingend die WO. Der Verein B setzte in dem besagten Spiel einen E/J Spieler ein, der auf der Rangliste der Vorrunde auf Platz 10 stand und somit nach WO E 4.2 a nur in der 2. Mannschaft von B einsatzberechtigt war (in der 2. Mannschaft hatte der Spieler übrigens 5 statt 3 erlaubter Einsätze!)“.* Weiter wurde aus Sicht des Vereins begründet, warum die Annahme von B nicht stimmen kann, es handle sich bei der 4er-Liga um Hobbymannschaften, die nicht der WO unterliegen. Gefordert wird eine 9 : 0 – Wertung für A.

Am 22.01.2009 eröffnete der Vorsitzende des SGdB Unterfranken das Verfahren.

Der Spielleiter gab mit Schreiben vom 26.01.2009 eine Stellungnahme ab:

Unter Punkt 1 erfolgte im Wesentlichen die Widergabe der Begründung wie sie mit der Protestablehnung vom 15.01.2009 erfolgte.

Unter Punkt 2 wurde aufgeführt, dass er sich als Spielleiter darauf verlassen habe, dass das TT-Liga-Programm fehlerhafte Mannschaftsaufstellungen, so wie hier beim Einsatz von E/J-Spielern in anderen Mannschaften, anzeigt. Auch hätte keine Spielleiterschulung stattgefunden, die darauf hingewiesen hätte.

Unter Punkt 3 wird ausgeführt, dass bei keinem der Spiele mit falschen E/J-Einsätzen von den gegnerischen Mannschaftsführern ein aktueller Spielprotest eingelegt wurde (beim Verein C allein 5 Spiele).

Punkt 4 lautet: *„Das Urteil des Bezirkssportgerichtes zum Einspruch des Vereins A stellt einen Präzedenzfall dar, da dadurch alle Punkte der falschen E/J-Einsätze entsprechend verändert werden müssen“.*

Auch der Verein B hat mit Schreiben vom 28.01.2009 eine Stellungnahme abgegeben.

Die Begründung ist im Wesentlichen identisch mit den Ausführungen des Spielleiters; man ist bei der 4er-Liga von einer „Hobbymeisterschaft“ ausgegangen und dass es sich um keine reguläre Liga handle. Insoweit wären bereits in der Spielklassenordnung zu Rundenbeginn Ausführungen hierzu erforderlich gewesen. Des weiteren wird ausgeführt, dass der Verein A diesen Vorgang erkennen und nach dem Spiel Protest hätte erheben müssen. Etliche Vereine des Kreises hätten nie eine 4er-Mannschaft geführt und sind somit mit den ungeschriebenen Gepflogenheiten nicht vertraut gemacht worden. *„Schließlich ist festzuhalten, dass sich unsere Mannschaft durch den Einsatz eines schlechteren Spielers keinen Vorteil verschafft hat, sondern im Gegenteil der eingesetzte Spieler keinen Punkt erzielt hat“*(Anmerkung des Gerichts: Der E/J-Spieler kam auf Platz 4 zum Einsatz in einer 6er-Mannschaft).

## **Entscheidungsgründe**

### **Zulässigkeit**

Der Einspruch ist zulässig und erfolgte form- und fristgerecht.

Das Sportgericht des Bezirks Unterfranken ist gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2 Rechts-, Verfahrens- und Strafordnung (RVStO) des BTTV zuständig.

Die Betroffenen wurden gemäß § 13 Abs. 4 RVStO von der Einleitung des Verfahrens und über die Besetzung des Gerichts mit Schreiben vom 22.01.2009 unterrichtet. Rechtliches Gehör wurde zugebilligt.

Die Entscheidung in diesem Verfahren erfolgt durch den Vorsitzenden des Sportgerichtes (§ 9 Abs. 2 und 3 RVStO).

### **Begründetheit**

Der Einspruch ist begründet.

Eine Spielklassenordnung ist nicht dazu da, die Festlegungen der Wettspielordnung zu wiederholen. Mit dem Hinweis im 1. Absatz und 1. Satz der Kreis-Spielklassen-Ordnung für die Saison 2008/2009 – Stand 03.07.2008 -, dass die Rundenspiele u.a. nach den Bestimmungen der Wettspielordnung (WO) durchzuführen sind, hat der Kreis sein Soll voll erfüllt; weitere Ausführungen zu den Abschnitten A – F und zu H und I bedurfte es nicht.

Durch die Bestimmung WO G 25 „Spielklassenordnung“ wird diese Feststellung bestätigt.

Danach sind in einer Spielklassenordnung nur zum Abschnitt G der WO weitere Ausführungen, die der reibungslosen Abwicklung des Rundenspielbetriebes dienen, anzubringen.

Es wird hiermit festgestellt, dass die Spielklassenordnung des Kreises mit Stand „03. Juli 2008“ in der vorgebrachten Sache keine Mängel aufweist und korrekt ist.

Nach WO A 1 a gelten die Regeln des BTTV für den gesamten Spielbetrieb; eine Bestimmung, dass eine 4er-Liga der Herren (auch ohne Aufstiegsberechtigung) nicht darunter fällt bzw. eine Sonderregelung für „Hobbyspieler“ gibt es nicht. So müssen auch die Spieler in einer 4er-Liga

eine Spielberechtigung haben und in einer vom TT-Verband genehmigten Vereins-Rangliste aufgeführt sein.

Auch ein spezieller Hinweis über den Einsatz von Jugendlichen ohne Jugendfreigabe im Mannschaftssport bedurfte es nicht. Im Abschnitt E „Schüler/Jugendliche“ ist in 4.2 a klar der Einsatz von E/J-Jugendlichen geregelt und bedarf keiner weiteren Auslegung. Danach darf ein E/J-Jugendlicher eben nur in einer Erwachsenenmannschaft eingesetzt werden.

Der betreffende E/J-Spieler, der auf den Vereins-Ranglisten-Platz Nr. 10 des Vereins B eingereiht ist – und somit nur in der zweiten Mannschaft einsatzberechtigt ist – wurde im Spiel gegen A in der 1. Mannschaft von B regelwidrig auf Platz 4 der 1. Mannschaft eingesetzt.

Bei einer solchen Missachtung des Regelwerkes der WO ist das Spiel A-B wegen Aufstellung eines nichteinsatzberechtigten Spielers **gemäß WO G 8 – erster Spiegelstrich - mit 0 : 9 und pro Spiel mit 0 : 3 Sätzen und 0 : 11 Bällen gegen B zu werten.**

Die Entscheidung des Spielleiters wird aufgehoben und er wird hiermit angewiesen, das vorgenannte Spiel mit 9 : 0 für A einzugeben unter Berichtigung der Tabelle.

Nicht nachvollziehen kann das Gericht, wie es bei Einigen zu einer Wertung/Einstufung der 4er-Liga als „Hobbymeisterschaft“ und „keine reguläre Liga“ kommt und dadurch die WO keine bzw. nur teilweise Anwendung finden soll – nur weil es keinen Aufstieg- und Abstieg gibt (!) -. Die Ergänzung in der Kreis-Spielklassen-Ordnung über 4-er-Mannschaften – wie dies mit 05.01.2009 erfolgte – ist für dieses Verfahren unerheblich, da dieser Zusatz bereits voll durch den bisherigen Satz 1 abgedeckt war.

Jetzt noch einige Ausführungen zu den vorgebrachten Gründen, die die Aufhebung der Entscheidung des Kreises rechtfertigen sollten und vorstehend noch nicht behandelt wurden.

Für den Spielleiter:

Der geforderten Gleichbehandlung kann nicht beigetreten werden, da dem Bezug eine Entscheidung zugrunde liegt, die unrichtig ist und eine falsche Entscheidung vom Sportgericht nicht übernommen wird (beim Verein C hob der Spielleiter die Entscheidung des Kreises ebenfalls auf).

Dass das TT-Liga-Programm den Einsatz von E/J-Jugendlichen in anderen Mannschaften nicht als Fehler anzeigt, ist allgemein bekannt. Zumindest bei den Sitzungen des Fachbereiches Mannschaftssport auf Bezirksebene – wo auch der Bezirksspielleiter grundsätzlich zugegen ist – ist dieser Sachverhalt angesprochen worden. Nicht besonders gut ist die Verlagerung der „Schuld“ beim nicht regelgerechten Einsatz eines E/J-Spielers auf die gegnerischen Mannschaftsführer.

Das Sportgericht hat in diesem Verfahren – mit ordnungsgemäß eingelegtem Einspruch – entschieden, ein weiterer Handlungsbedarf ist für das Gericht nicht gegeben.

Für den Verein B:

Sicherlich hätte der Verein A Protest einlegen können, wenn diese Unrichtigkeit erkannt worden wäre; die Nichteinlegung des Protestes schließt das jetzige Verfahren aber nicht aus. Dem Protest gegen die Kreisentscheidung wurde nicht vom Kreis stattgegeben, sondern (zu Unrecht) vom Spielleiter.

Spielt ein Nichteinsatzberechtigter in einer Mannschaft, so ist sein Ergebnis völlig bedeutungslos, selbst wenn er auf Platz 6 der Mannschaft steht und all seine Spiele verliert, hat dann die Wertung nach WO G 8 zu erfolgen.

(...)

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig (§15 Abs. 3 RVStO). Sie ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Urteils beim Sportgericht des Verbandes einzulegen (§ 15 Abs. 2 i.V. mit § 20 Abs. 2 RVStO).

Gleichzeitig ist der Nachweis zu führen, dass der Kostenvorschuss gem. § 24 RVStO in Höhe von 50,-- Euro bei der Geschäftsstelle des Bayer. Tischtennis-Verbandes eingezahlt worden ist.

Anschrift des Vorsitzenden des Sportgerichts des Verbandes:

Jürgen Hasenbach, Taubenweg 2, 93149 Nittenau

**Gehr Günter**

Vorsitzender